

Anordnung
zur Inkraftsetzung des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) und des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (CIV).

Vom 30. Januar 1956

§ 1

Nach Bestätigung durch den Ministerrat werden mit Wirkung vom 1. März 1956 das Internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) vom 25. Oktober 1952 und das Internationale Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (CIV) vom 25. Oktober 1952 sowie die dazu gehörigen Anlagen in der Deutschen Demokratischen Republik und in Groß-Berlin in Kraft gesetzt.

§ 2

Außerdem treten die Einheitlichen Zusatzbestimmungen (EZB) zu den Internationalen Übereinkommen am 1. März 1956 in Kraft.

§ 3

Die Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) und über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (CIV) werden im Sonderdruck Nr. 153* des Gesetzblattes veröffentlicht.

§ 4

(1) Die Anlagen zu den Internationalen Übereinkommen und die Einheitlichen Zusatzbestimmungen (EZB) sind bei der Deutschen Reichsbahn zu beziehen.

(2) Änderungen der Einheitlichen Zusatzbestimmungen (EZB) und der Anlagen zu den Internationalen Übereinkommen werden im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger der Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs in der Deutschen Demokratischen Republik und in Berlin (TVA) veröffentlicht.

§ 5

Mit Inkrafttreten der im § 1 bezeichneten Internationalen Übereinkommen treten das Internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (IÜG) vom 23. November 1933 (RGBl. 11/1935 S. 523) und das Internationale Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (IÜP) vom 23. November 1933 (RGBl. 11/1935 S. 599) außer Kraft.

Berlin, den 30. Januar 1956

Ministerium für Verkehrswesen
I. V.: Szczepecki
Staatssekretär

* Das Erscheinen des Sonderdruckes wird noch bekanntgegeben. — Um den Bedarf für die Druckauflage ermitteln zu können, werden die Interessenten gebeten, umgehend ihre Bestellung beim Deutschen Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, aufzugeben. Auslieferung erfolgt nach Erscheinen über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstraße 4—6.

Anordnung
zur Aufhebung der Verordnung über die Ausstellung und den Inhalt von Rechnungen für Warenlieferungen und Leistungen.

Vom 26. Januar 1956

Auf Grund der Ziff. 4 des Beschlusses des Ministerrates vom 26. Januar 1956 über die Vereinfachung der Verwaltung auf dem Gebiet des Rechnungswesens der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 129) wird angeordnet:

§ 1

Die Verordnung vom 11. September 1952 über die Ausstellung und den Inhalt von Rechnungen für Waren-

lieferungen und Leistungen (GBl. S. 859) sowie die Anweisung vom 2. Mai 1953 zur Verordnung vom 11. September 1952 über die Ausstellung und den Inhalt von Rechnungen für Warenlieferungen und Leistungen (ZBl. S. 214) werden aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft

Berlin, den 26. Januar 1956

Ministerium der Finanzen
I. V.: Lehmann
Stellvertreter des Ministers

Anordnung
zur Ergänzung der Verordnung über gebührenpflichtige Verwarnungen.

Vom 7. Februar 1956

Zur weiteren Ergänzung der Verordnung vom 14. Februar 1951 über gebührenpflichtige Verwarnungen (GBl. S. 126) wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Deutschen Amtes für Maß und Gewicht folgendes angeordnet:

§ 1

Die Angestellten der Bezirkseichämter des Deutschen Amtes für Maß und Gewicht können, soweit sie von der Leitung des Deutschen Amtes für Maß und Gewicht hierzu ermächtigt sind, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmung gebührenpflichtige Verwarnungen bis zur Höhe von 10 DM erteilen.

§ 2

Für die Erteilung einer gebührenpflichtigen Verwarnung auf Grund des § 1 dieser Anordnung und für das sonstige Verfahren gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 14. Februar 1951 entsprechend.

§ 3

Das Verfahren wird durch den Präsidenten des Deutschen Amtes für Maß und Gewicht im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern geregelt.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft,
Berlin, den 7. Februar 1956

Ministerium des Innern
Maron
Minister

Anordnung
über die Bildung von Abschreibungsnormen in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft für das Planjahr 1956 und die Vereinfachung der Grundmittelrechnung.

Vom 26. Januar 1956

Auf Grund der Ziff. 1 des Beschlusses des Ministerrates vom 26. Januar 1956 über die Vereinfachung der Verwaltung auf dem Gebiet des Rechnungswesens der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 129) wird zur Erleichterung der Planung und Verrechnung der Amortisationen sowie zur Vereinfachung der Arbeit in den Grundmittelrechnungen der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft folgendes angeordnet:

§ 1

Die Planung, Verrechnung und Abführung der Abschreibungen erfolgt in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1956 auf der Basis fester Abschreibungsnormen.